

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22/2012



Veröffentlicht am: 08.08.12

Fakultät für Humanwissenschaften
in Kooperation mit der
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
Fakultät für Maschinenbau
sowie der
Fakultät für Informatik
Fakultät für Naturwissenschaften
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

Studienordnung

für den Masterstudiengang

Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement

vom 03.09.2003

in der Fassung vom 06.06.2012

Aufgrund des Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

§ 1 ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE

§ 2 GELTUNGSBEREICH

§ 3 STUDIENGANGSPROFIL UND STUDIENABSCHLUSS

§ 4 STUDIENDAUER

§ 5 STUDIENBEGINN

§ 6 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

§ 7 ZIEL DES STUDIUMS

§ 8 UMFANG DES STUDIUMS

§ 9 STUDIENINHALTE

§ 10 STUDIENFACHBERATUNG

§ 11 ÜBERGANGSREGELUNG

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TEIL B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Studienverlaufsschema

Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung

Differenzierungsbereich

Spezialisierungsprofil I: Betriebliches Management

Fachrichtung Betriebliches Management

Spezialisierungsprofil II: Fachwissenschaftliche Spezialisierung

Englisch

Informatik

Automatisierungstechnik/Mechatronik

[TEIL C ANHANG: EMPFEHLUNGEN ZUM STUDIENVERLAUF UND MODULBESCHREIBUNGEN](#)

Diese Unterlagen befinden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

§ 1 ALLGEMEINE STUDIENHINWEISE

Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art; zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienberatung und zu Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzunehmen. Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Institut für Berufs- und Betriebspädagogik, im Prüfungsamt, im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Studentenrat erhältlich. Außerdem wird auf die Informationsschriften und Aushänge dieser Stellen verwiesen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Masterstudiengangs „Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement“.
- (2) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.

§ 3 STUDIENGANGSPROFIL UND STUDIENABSCHLUSS

- (1) Der Studiengang besitzt ein forschungsorientiertes Profil und beinhaltet eine Ausbildung in den für Tätigkeiten in der Berufsbildungsforschung erforderlichen Forschungsmethoden. Hiermit bereitet der Studiengang gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich der Berufsbildung und Personalentwicklung vor.
- (2) Das Studium führt durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 4 STUDIENDAUER

- (1) Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Masterarbeit in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Näheres regelt eine eigne Ordnung.
- (3) Studierende, die sich für einen Masterstudiengang bewerben oder den Antrag auf ein Zweitstudium stellen, können das gesamte Studium als Teilzeitstudium absolvieren. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 5 STUDIENBEGINN

- (1) Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

- (2) Die in der vorliegenden Studienordnung enthaltenen Übersichten zum empfohlenen Studien- und Prüfungsverlauf gehen sowohl von einem Studienbeginn zum Wintersemester als auch vom Sommersemester aus.

§ 6

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

- (1) Formale Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement sind
- bei konsekutivem Studienverlauf ein guter Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen Universität;
 - bei nicht konsekutivem Studienverlauf ein guter erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (z. B. Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss) mit einem fachlichen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung bedeutsam ist (z. B. Hochschullabschluss im Bereich von Bildungs-, Ingenieur-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften und ein Motivationsschreiben. Berufserfahrungen im Studienfeld werden zusätzlich berücksichtigt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung eines Hochschulabschlusses.

Für ausländische Studienbewerber gelten entsprechende Regelungen.

§ 7

ZIEL DES STUDIUMS

Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Vor dem Hintergrund des wachsenden Beschäftigungspotentials, das sich für akademisch ausgebildete Berufsbildungsfachkräfte für alle Praxisfelder der beruflichen Aus- und Weiterbildung abzeichnet, können sich die Studierenden u. a. auf folgende Tätigkeitsfelder vorbereiten:

- Betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft;
- Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien;
- Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung.

§ 8

UMFANG DES STUDIUMS

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Masterstudiengang 4 Semester.
- (2) Das Studienvolumen umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte (Credits bzw. CP).
- (3) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium
- Studien des Differenzierungsbereiches im Umfang von 10 CP (für Studierende mit Abschluss des Bachelorstudiengangs für Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder eines entsprechenden Studiengangs werden vertiefende fachwissenschaftliche Studienleistungen in ihrer beruflichen Fachrichtung,

- für Studierende mit abgeschlossenem fachwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder entsprechendem Abschluss werden betriebspädagogische Studienleistungen gefordert),
- Studien zum Berufsbildungsmanagement und zur betrieblichen Personalentwicklung im Umfang von 50 CP,
 - Studien in einem Spezialisierungsbereich
 - i. in der Fachrichtung „Betriebliches Management“,
 - ii. in einem der Fächer Englisch oder Informatik oder
 - iii. für die fachwissenschaftliche Spezialisierung in der Weiterführung einer bereits im Bachelorstudium studierten speziellen beruflichen Fachrichtungim Umfang von 30 CP und
 - eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 30 CP.
- (4) Für die fachwissenschaftliche Spezialisierung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden auch ein modulares Masterstudium im Umfang von 30 CP in weiteren als den in dieser Studienordnung aufgeführten Fächer bzw. speziellen beruflichen Fachrichtungen zulassen.

§ 9 STUDIENINHALTE

- (1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Fachprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester und die Modulhalte sind den Empfehlungen zum Studienverlauf und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Studienleistungen werden nachgewiesen in Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.
- (3) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Dabei soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist ein technikwissenschaftliches, berufspädagogisches oder fachdidaktisches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 10 STUDIENFACHBERATUNG

- (1) Eine Studienfachberatung durch kompetente Personen der Fakultät bzw. des Fachbereiches kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen oder nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen.
- (2) Im Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§ 11
ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/2013 im Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 12
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.06.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2012.

Magdeburg, 28.06.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

TEIL B
FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Studienverlaufsschema

Die folgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über den empfohlenen Studienverlauf.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung <i>15 CP</i>	Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung <i>15 CP</i>	Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung <i>20 CP</i>	Masterarbeit <i>30 CP</i>
Differenzierungsbereich <i>5 CP</i>	Differenzierungsbereich <i>5 CP</i>		
Spezialisierungsbereich <i>10 CP</i>	Spezialisierungsbereich <i>10 CP</i>	Spezialisierungsbereich <i>10 CP</i>	
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Je nach fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung von der durchschnittlichen Studienbelastung von 30 CP um maximal 3 CP abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.

Insgesamt sind die im Programm geforderten **120 CP** wie folgt nachzuweisen:

- Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung
50 CP
- Differenzierungsbereich
10 CP
- Spezialisierungsbereich
30 CP
- Masterarbeit
30 CP

Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung

§ 1

Studienziele

- (1) Das Studium bereitet zusammen mit dem Studium des Differenzierungsbereichs auf eine Berufstätigkeit in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Berufsbildungssystems sowie in der Berufsbildungsforschung vor. Es werden Kompetenzen erworben, die für eine selbständige und wissenschaftlich reflektierte Handlungsfähigkeit als Lehrkraft im außerschulischen Bildungswesen, als wissenschaftlich qualifizierte Fachkraft in Bildungsverwaltung, Bildungsmanagement, Bildungspolitik und in der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit erforderlich sind. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auch auf wissenschaftliche Tätigkeitsfelder und auf eine spätere Promotion vor.
- (2) Die Studierenden werden in die zentralen Inhalte der Berufspädagogik, des Berufsbildungsmanagements und der betrieblichen Personalentwicklung eingeführt und damit in die Lage versetzt, praktische Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsfeldern theoriegeleitet zu reflektieren und rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. In diesem Sinne fördert das Studium einen Kernbereich der Professionalität für Fach- und Führungskräfte in den o. a. Tätigkeitsfeldern. Das Studium vermittelt darüber hinaus auch die Fähigkeit, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse anzueignen.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium des Berufsbildungsmanagements und der betrieblichen Personalentwicklung baut auf den Kenntnissen und Fähigkeiten auf, die im Rahmen des Studiengangs „Bachelor of Science für Berufsbildung“ in den Modulen des Bereichs Betriebspädagogik erworben worden sind. Für Studierende mit einem nicht konsekutiven Zugang aus fachwissenschaftlichen Studiengängen werden diese Kenntnisse im Studium des Differenzierungsbereichs erworben.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung	Strukturen und Theorien beruflicher Bildung		Professionspraktische Studien	
	5 CP	5 CP	10 CP	
	Methoden der Berufsbildungsforschung	Wahlpflichtmodul I		
	10 CP	6 CP	4 CP	
		Wahlpflichtmodul II		
		4 CP	6 CP	
	15 CP	15 CP	20 CP	0 CP

Studienplan für Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung

Differenzierungsbereich

§ 1

Studienziele

- (1) Das Studium dient der Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse.
- (2) Für Teilnehmer, die ein Bachelorstudium für Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder ein entsprechendes einschlägiges Studium abgeschlossen haben und das Masterprogramm Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement konsekutiv studieren, dient das Studium im Differenzierungsbereich der Vertiefung des fachwissenschaftlichen Studiums in ihrer beruflichen Fachrichtung.
- (3) Für Studierende, die ein einschlägiges fachwissenschaftliches Bachelor-, Diplom- oder entsprechendes Studium abgeschlossen haben und das Masterprogramm Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement nicht konsekutiv studieren, dient das Studium im Differenzierungsbereich dem Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen im Bereich der Betriebspädagogik. Auf diese Grundlagen bauen die Studien des Bereichs „Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung“ auf.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium im Differenzierungsbereich ist in Module gegliedert.
- (2) Gefordert werden Studienleistungen im Umfang von 10 CP, die im Rahmen des Lehrangebots der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erbringen sind.
- (3) Studierende mit konsekutivem Studienverlauf vertiefen ihr Studium in ihrer gewählten Fachrichtung. Über die im Rahmen der geforderten Modulleistungen zu belegenden fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage eines Antrags des Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann hierfür ein vereinfachtes Verfahren festlegen und hält für ausgewählte Differenzierungsprofile Studienempfehlungen bereit. Nähere Angaben enthält das Modulhandbuch.
- (4) Studierende aus einem fachwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder vergleichbaren Studiengang (nicht konsekutiver Studienverlauf) belegen einführende Lehrveranstaltungen zur Betriebspädagogik im Umfang von 10 CP.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Differenzierungs- bereich	Fachwissen- schaftliches Differenzie- rungsmodul 1	Fachwissen- schaftliches Differenzie- rungsmodul 2		
	5 CP	5 CP	0 CP	0 CP

Studienplan für den Differenzierungsbereich bei konsekutivem Studienverlauf (Absolventen des B.Sc. Berufsbildung)

**Differenzierungs-
bereich**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagen der Betriebspädagogik			
5 CP	5 CP		
5 CP	5 CP	0 CP	0 CP

Studienplan für den Differenzierungsbereich bei nicht konsekutivem Studienverlauf

Spezialisierungsprofil I: Betriebliches Management

Fachrichtung Betriebliches Management

§ 1

Zielsetzung

Das Studium bietet eine Einführung in betriebliche Managementgrundlagen und –strategien, mit denen die Studierenden auf Fach- und Führungspositionen im Bereich des Berufsbildungsmanagements unter einer wissenschaftlichen Perspektive ebenso vorbereitet werden wie auf die Tätigkeiten in der Berufsbildungsforschung.

Das Studienprogramm wendet sich an Masterstudierende, die ergänzend zu einer berufswissenschaftlichen Ausbildung eine Einführung in Fragen und Konzepte des betrieblichen Managements erhalten wollen.

§ 2

Besondere Voraussetzungen

Für das Studium von besonderer Bedeutung ist die Arbeit mit englischsprachigen Texten. Studierenden wird ggf. empfohlen, Ihre Englischkenntnisse durch Teilnahme an der UNICERT-Ausbildung Wirtschaftsentenglisch (Angebot des Sprachenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität) zu verbessern.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Neben alternativ wählbaren Modulen im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre enthält das Studienprogramm umfangreiche Profilierungsmöglichkeiten mit Schwerpunkten in Accounting, Finance, Management & Entrepreneurship, Marketing & E-Business, Logistics & Operations Management, Institutional Economics of International Management sowie Economics.

Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. In der Fachrichtung „Betriebliches Management“ werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 CP gefordert. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Betriebliches Management	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre <i>5 CP</i>	Profilierungsschwerpunkt <i>5 CP</i>	Profilierungsschwerpunkt <i>5 CP</i>	
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre <i>5 CP</i>	Profilierungsschwerpunkt <i>5 CP</i>	Profilierungsschwerpunkt <i>5 CP</i>	
	10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

Studienplan für die Fachrichtung Betriebliches Management

Spezialisierungsprofil II: Fachwissenschaftliche Spezialisierung

§ 1

Zielsetzung

Das Studium bietet die Möglichkeit der fachlichen Vertiefung einer im Rahmen des Bachelorstudiums bereits begonnenen fachwissenschaftlichen Spezialisierung. Hiermit erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre fachwissenschaftlichen Kompetenzen für eine spätere Dozententätigkeit ebenso zu verbessern wie für Tätigkeiten und für eigene Vorhaben etwa im Zusammenhang mit einer Dissertation in der domänenspezifischen Berufsbildungsforschung.

§ 2

Besondere Voraussetzungen

Das Masterstudium in den Fächern des Spezialisierungsprofils II baut auf einführende Studien im Umfang von 40 CP auf, die im Rahmen des Zweitfachstudiums des Bachelorstudiengangs Berufsbildung absolviert worden sind.

Für Studierende aus anderen Studiengängen erfolgt die Zulassung auf der Grundlage der Prüfung der in ihrem Bachelorstudium individuell erworbenen fachwissenschaftlichen Voraussetzungen durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 3

Spezialisierungsfächer bzw. -fachrichtungen

Die fachwissenschaftliche Spezialisierung kann an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in den folgenden Fächern bzw. Fachrichtungen erfolgen:

- Englisch,
- Informatik,
- Automatisierungstechnik/Mechatronik.

Fachwissenschaftliche Module werden in den Fächern dieses Profils durch eine fachdidaktische Einführung ergänzt und bieten damit die Möglichkeit, sich auf lehrende Tätigkeiten im außerschulischen Bereich der Berufsbildung vorzubereiten.

Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch Master-Modulstudien im Umfang von 30 CP in weiteren als in den in dieser Studienordnung aufgeführten Fächern bzw. speziellen beruflichen Fachrichtungen zulassen, sofern diese für das angestrebte Tätigkeits- bzw. Forschungsfeld von besonderer Bedeutung sind.

Englisch

§ 1

Studienziele des Fachs

Das Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Bereichen der anglophonen Welt. Die bereits vorhandenen Sprachkompetenzen werden erweitert und verfeinert. Es baut auf Kenntnissen auf, die in dem Fach Englisch bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit eines Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 5 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu drei CP für ein Modul erworben werden.
- (3) Für das Studium wird ein längerer (d.h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land empfohlen. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut für fremdsprachliche Philologien (IfPh) und im Akademischen Auslandsamt nutzen sowie die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierenden, die nicht bereits im Bachelorstudium oder einem vergleichbaren Studium einen entsprechenden Auslandsaufenthalt wahrgenommen haben und sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 1. oder 2. Semester zu nutzen.
- (4) In Lehrveranstaltungen erbrachte Leistungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden anerkannt, wenn die Anforderungen denen der am IfPh erworbene Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechen. Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University für dort erfolgreich besuchte Lehrveranstaltungen (z.B. ‚Social Diversity in Further Education‘, ‚The Changing Policy Context of Further Education‘, ‚Learning and Teaching Using Learning Technologies‘) erworben haben, können vom IBBP für Studienmodule des Bereichs Berufsbildungsmanagement und betriebliche Personalentwicklung anerkannt werden.

Unterrichtsfach Englisch	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
	Linguistik / Sprachpraxis II <i>6 CP</i>		Literaturstudien II <i>4 CP *)</i>	
		Kulturstudien II <i>4 CP</i>		<i>6 CP</i>
	Fachdidaktik <i>4 CP</i>		<i>2 CP</i>	
	10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

Studienplan für das Fach Englisch

*) Begründung für den Modulumfang von 4 CP s. die entsprechende Modulbeschreibung

Informatik

§ 1

Studienziele des Fachs

- (1) Das Studium baut auf informationstechnischen Kenntnissen auf, die in Fach Informatik bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Unterrichtsfach Informatik	Datenbanken 5 CP	Technische Informatik II 5 CP	Betriebssysteme 5 CP	
	Didaktik der Informatik I 5 CP	Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG) 5 CP	Netzwerke für Bildungstudiengänge 5 CP	
	10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

Studienplan für das Fach Informatik

Automatisierungstechnik/Mechatronik

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium baut auf ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen auf, die in der speziellen beruflichen Fachrichtung bereits im Bachelorstudium oder in einem vergleichbaren Studium erworben worden sind.
- (2) Im Studium der speziellen beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für professionelles berufliches Handeln in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erforderlich sind. Insbesondere dient das Studium der Sicherung fachwissenschaftlicher Professionalität für Tätigkeiten z. B. als Dozentin oder als Dozent in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder als Fach- und Führungskraft in beruflichen Bildungseinrichtungen der Wirtschaft.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Automatisierungstechnik/Mechatronik	<i>Automatisierungstechnik</i>		Spezielle Fachdidaktik 10 CP	
	Automatisierungssysteme 5 CP	Prozessleittechnik 5 CP		
	<i>Automobile Systeme</i>			
	Mobile Antriebssysteme II 5 CP	Mechatronische Systeme II 5 CP		
	10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

Studienplan für die spezielle berufliche Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik